

IV. Dez. 1906

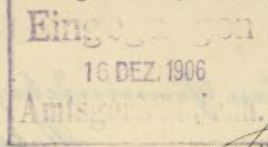
13

Großherzogtl. Sächs. Staatsministerium,

Weimar, den 16. Dezember 1906.

Departement der Justiz.

J. 3167.



Kopfsteinen alterbürgische Pflanz- und Nadelhallen
 haben teils in Stürzen des Großherzogtums Grundbesitz,
 teils haben ihnen ähnliche Rechte an solchen Grund-
 stücken zu, die Stürzen des Großherzogtums zugehören.
 Diese Fälle vorkommend, wünscht das herzogliche Käuff.
 Verwaltungsamt in Altenburg, sobald das Grundbesitz
 anlageverpflichteten für die betreffende Stürze bis
 zur Bestimmung der Nadelsteinpflicht (J.R.O. Art. 18)
 vorgeschritten ist, eine besondere Mitteilung für
 von zu erhalten, damit seinerseits das erforderliche
 Maßnahmen werden kann.

Das Großherzogliche Käuff. Verwaltungsamt, von dessen
 Legist in dieser Hinsicht die Stürzen Rothenstein, Klein-
 kröbitz, Großlobichau, Golmsdorf, Beutritz-Saura,
 Lobeda und Waldeck
 in Kenntnis kommen, wird daher angeordnet, sei-
 nerzeit neben den Mitteilungen, welche nach Art.
 22 Absatz 3 J.R.O. zu erfolgen haben werden, eine
 entsprechende auf das herzogliche Käuff. Verwaltungsamt,
 um in Altenburg gelangen zu lassen.

Diese Verfügung ist zu demselben jetzt angele-
 genden Akten, betreffend die Grundbesitzveränderung

An

Großherzogliche Käuff. Verwaltungsamt

in

Jena

für den Gemeindegirk
Rothenstein

zu Kaufmann 1 1 . . .

Zu dem obenfalls schon jetzt anzuliegenden Akten,
betreffend die Grundbücherauslegung für den Gemeindegirk
Kleinröbitz, bezgl. Großlöbichau, bezgl. Golmsdorf,
bezgl. Reutnitz-Saura, bezgl. Lobeda, bezgl. Waldeck,
ist ja 1 Abschrift dieser Kaufung zu bringen.

Zu übrigen Kaufmann wir, was den Grundbesitz
altantwärtiger Herrschaft anlangt, auf unsere Kauf-
fugung vom 24. Juni 1905 - zu F 1788 - Bezug.

Kopf.

W.